

Döttinger Mannli

Louis Tiefenauer, Döttingen

Mit dem Slogan «Freiheit – Gleichheit - Brüderlichkeit» der Französischen Revolution wurden durch die Kantonsverfassung im Kanton Aargau 1803 eigentlich jedem Bürger die gleichen Rechte zuerkannt. Dies galt aber noch lange nicht für Juden und Frauen. Erst 1878 erhielten die Juden die vollen Bürgerrechte. Auf dem langen Weg zur Emanzipation war die Bundesverfassung von 1848 ein entscheidender Fortschritt. Dort wurde jedem christlichen Schweizer die Niederlassungsfreiheit zuerkannt. Bald nach Aufhebung der Klöster im Aargau 1841 entstand unter der Führung von Johann Nepomuk Schleuniger eine wachsende Opposition gegen Neuerungen. Im aufkommenden Kulturkampf ging es um die Stellung der Kirche im Staat. In dieser Stimmungslage erwuchs auch dem Einbürgerungsgesetz des Kantons Aargau vom 1862 starke Opposition. Mit diesem Gesetz sollten die 1824 gebildeten Judenkorporationen endlich zu Ortsgemeinden erhoben und den Juden die Niederlassungsfreiheit im Kanton gewährt werden. Juden waren in der Schweiz gemäss Tagsatzungsbeschluss von 1678 nur in Lengnau und Emdingen geduldet.

Landamman Emil Welti setzte sich vehement für das Einbürgerungsgesetz ein. Er proklamierte: «Wer dagegen stimmt, ist gegen die Eidgenossenschaft.» Nach Ausschreitungen in Oberlengnau im Spätherbst 1831 wurde am 15. Mai 1862 der Vollzug verordnet und mit einer Proklamation am 30. Mai das Volk über die Tragweite des Beschlusses informiert. Bereits am 5. Juni legte ein Komitee von 19 Männern aus Döttingen dem Landamman die beiden Begehren vor: (1) Gestützt auf § 49 die Auflösung des Grossen Rates vorzulegen und (2), gestützt auf § 48, das Einbürgerungsgesetz nicht zu vollziehen. Diese Begehren wurden mit über 9000 beglaubigten Unterschriften unterstützt. Zähneknirschend musste Welti diese entgegennehmen. Die Gesamterneuerungswahlen fanden am 15. August 1862 statt mit der gleichzeitigen Resignation des Regierungsrates; der neugewählte Gesamtregierungsrat wurde am 23. Aug. rekonstituiert. In der Volksabstimmung von 11. November 1862 wurde mit 90 % Ja einer gänzlichen Abänderung des Einbürgerungsgesetzes zugestimmt. Die Beratung eines neuen Vorschlags begann am 12. März 1863. Die Döttinger Mannli und ihre Unterstützer hatten also auf demokratischem Weg ihr Ziel vorerst erreicht!

Sie machten aber die Rechnung ohne den Wirt. Die Juden wandten sich an den Bundesrat, der auf das Bundesgesetz von 1856 verwies, womit auch den Juden die Niederlassungsfreiheit und bürgerlichen Rechte zu gewähren seien. Der neue Grosse Rat und der Regierungsrat taten sich schwer damit, trotz vehementem Einsatz von Landamman Emil Welti für die Judenrechte. Am 27. Juni 1863 wurde das Abänderungsgesetz im Grossen Rat angenommen, aber bereits am 27. Juli 1863 durch Bundesbeschluss wieder sistiert, da es in Widerspruch zum Gesetz von 1856 stand. Am 26. August 1863 wurde den Juden gesetzlich die volle politische Gleichberechtigung zugestanden. Durch Dekret! wurde in der Vollzugsverordnung erst am 15. Nov. 1878 die Judenkorporationen von Oberendingen und Lengnau zu Ortsbürgergemeinden erhoben.

Auf Grund dieser Episode könnte angenommen werden, dass in Döttingen mutige Menschen wohnten. In der langen Geschichte des Dorfes waren die Einwohner und Einwohnerinnen von Döttingen Untertanen von Klöstern, Bischof und Vögten. Sie galten als wenig rebellisch und eher pragmatisch. Als Weinlieferanten hatte sie stets einen Trumpf in der Hand, den sie oft geschickt ausspielen konnten. Durch Kriegsereignisse und Hungersnöte waren sie gewohnt sich zu wehren, um überleben zu können. Wie die erwähnten Fakten zeigen, waren sie nicht sehr verschieden von den Menschen der umliegenden Dörfer. Diese Episode ist aber ein Paradebeispiel, wie Änderungen demokratisch erreicht werden können, oft aber auf Umwegen.

Quelle: *Argovia* (Jahreschrift Hist. Gesellschaft Kt. Aargau), Bd.28 (1900) S. 30-43 online